

Anlage 1

des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung gemäß § 12 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landkreisneuordnungsgesetz – LNOG M-V) vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt Neubrandenburg.

Vereinbarung zur Sicherung eines geordneten Aufgabenübergangs im Zuge der Kreisstrukturreform 2011 für das Gebiet der Stadt Neubrandenburg

zwischen

der Stadt Neubrandenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Paul Krüger,
und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Harald Walter,
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

und

dem Landkreis Demmin,
vertreten durch den Landrat, Herrn Siegfried Konieczny,
und seinen 1. Stellvertreter, Herrn Thomas Disterheft,
Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin

und

dem Landkreis Mecklenburg-Strelitz,
vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger,
und seiner 1. Stellvertreterin, Frau Ingrid Sievers,
Woldegker-Chaussee 35, 17235 Neustrelitz

und

dem Landkreis Müritz,
vertreten durch die Landrätin, Frau Bettina Paetsch,
und ihren 1. Stellvertreter, Herrn Siegfried Roloff,
Zum Amtsbrink 2, 17192 Waren (Müritz)

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Aufgrund des Art. 1, § 11 des Gesetzes zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kreisstrukturgesetz) vom 12.07.2010 tritt der gemäß § 7 LNOG M-V vorläufig so benannte Landkreis Mecklenburgische Seenplatte für verschiedene Aufgaben der bisher kreisfreien Stadt Neubrandenburg am 04.09.2011 deren Funktionsnachfolge an. Gleichzeitig wird der Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte Rechtsnachfolger der Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Der Landkreis Demmin wird aufgelöst und in Teilen dem neuen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als dessen Rechtsnachfolger zugeordnet.

Mit dem Aufgabenübergang verbunden ist ein gesetzlicher Personalübergang für ausschließlich bisher mit den gemäß § 11 LNOG M-V übergehenden Aufgaben betrautes Personal. Weiteres Personal kann im Einvernehmen der beteiligten Körperschaften bis zum 03.09.2011 überleitet werden.

Für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Vermögensgegenstände und Verträge sieht das Gesetz gemäß § 12 LNOG M-V eine vertragliche Vermögensauseinandersetzung bis zum 30.09.2012 vor.

Gemäß § 42 Abs. 1 LNOG M-V bleiben die Zuweisungen aufgrund des FAG M-V für das Jahr 2011 für die Beteiligten unberührt. Des Weiteren ist gemäß Art. 6 Nr. 5 Kreisstruktur-

gesetz betreffend § 23 Abs. 2 FAG die einzukreisende Stadt Neubrandenburg für das Jahr 2011 nicht verpflichtet, eine Kreisumlage zu zahlen. Insoweit sind Mehraufwendungen des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte, welche aus dem Aufgabenübergang ab dem 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 resultieren, durch die Stadt Neubrandenburg auszugleichen.

Mit dem unterjährigen Aufgabenübergang sind aufgabenbezogen verschiedene Schwierigkeiten verbunden, welche zur Gewährleistung einer geordneten Aufgabenwahrnehmung in den ersten Existenzmonaten des neuen Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte einer dem Aufgabenübergang vorausgehenden Vereinbarung der beteiligten Gebietskörperschaften bedürfen.

§ 1 Aufgabenübergang

- (1) Die Beteiligten gehen davon aus, dass aufgrund des LNOG M-V vom 12.07.2010 die gemäß § 11 LNOG M-V übertragenen Aufgaben von der Stadt Neubrandenburg auf den neuen Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte übergehen werden.
- (2) Wenn die Beteiligten rechtsirrig bezüglich einzelner Aufgaben von einem Aufgabenübergang ausgegangen sein sollten und dem Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte hieraus ab dem 04.09.2011 nachweislich Aufwendungen entstanden sind, sind diese vorbehaltlich bestehender Einwendungen gegenüber Grund und Höhe der getätigten Aufwendungen von der Stadt Neubrandenburg zu erstatten.
- (3) Dies gilt umgekehrt auch für den Fall, dass die Beteiligten rechtsirrig von dem Verbleib einzelner per legem übergegangener Aufgaben bei der Stadt Neubrandenburg ausgegangen sind, sofern hiermit verbundene Aufwendungen nicht ohnehin im Zuge der Mehraufwandsentschädigung gemäß § 42 Abs. 2 LNOG M-V bis zum 31.12.2011 von der Stadt Neubrandenburg zu tragen gewesen wären.

§ 2 gesetzlicher Personalübergang

- (1) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass mit dem in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgabenübergang ein gesetzlicher Personalübergang gemäß §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 LNOG M-V für die in der Anlage 1 (Beschluss des Kooperationsstabes 13-2011) bezeichneten Stellen zum 04.09.2011 verbunden ist. Die Entgeltung des übergegangenen Personals erfolgt durch den neuen Landkreis aus einem von ihm zu bildenden besonderen Unterabschnitt des Haushaltes. Das nach § 3 zu bildende Treuhandvermögen bleibt davon unberührt.
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung gilt für den Personalübergang entsprechend.

§ 3 vorläufige Haushaltsführung

- (1) Die Landkreise beabsichtigen, keine neue Haushaltssatzung für den Zeitraum vom 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 zu erlassen. Die Stadt Neubrandenburg führt auf der Grundlage des § 167 Abs. 2 KV M-V (n. F.) im Wege einer Verwaltungsgemeinschaft den Haushalt des Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte für die in § 1 bezeichneten Aufgaben des Landkreises auf dem Gebiet der Stadt Neubrandenburg als Treuhandvermögen nach § 65 KV M-V bis zum 31.12.2011 fort.

- (2) Unter Haushaltsführung sind Leistungen, die zur Erfüllung der übergelenden Aufgaben unabwendbar sind, und die Vereinnahmung aller Zahlungen, die der Finanzierung der übergelenden Aufgaben dienen, zu verstehen. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Landkreise verpflichten sich, für den neuen Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte die Planansätze so sparsam wie möglich in Anspruch zu nehmen und alles daran zu setzen, um Planüberschreitungen bei Ausgaben zu verhindern. Eine enge gemeinsame Haushaltsüberwachung zwischen den Verantwortlichen des künftigen Landkreises mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte und der Stadt wird vereinbart.
- (4) Haushaltsrechtliche Anordnungen der Stadt Neubrandenburg für den Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte sind nur in Bezug auf solche Vorgänge zu veranlassen, welche das Stadtgebiet der Stadt Neubrandenburg betreffen.
- (5) Das Treuhandvermögen i.S.d. Abs. 1 wird von der Stadt Neubrandenburg gebildet und als vom Haushalt der Stadt separate Vermögensposition in dem Haushaltsprogramm der Stadt Neubrandenburg geführt. Sämtliche Aufwendungen, die zur Aufgabenerfüllung aufgebracht werden müssen, werden aus dem Treuhandvermögen bestritten. Das Treuhandvermögen wird bedarfsgerecht rechtzeitig vom neuen Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte finanziell bedient. Über- oder außerplanmäßige Finanzierungen sind nach den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen in Abstimmung mit dem Landkreis zulässig. Deckungslose Auszahlungen aus dem Treuhandvermögen sind unzulässig und zu unterlassen. Dem Landkreis sind in geeigneter Form Überblicke über die benötigte Kassenliquidität zu verschaffen um Über- bzw. Unterdeckungen zu vermeiden.

Gegen die Verpflichtung der rechtzeitigen, angemessenen und aufgabengerechten finanziellen Ausstattung des Treuhandvermögens kann der neue Landkreis weder aufrechnen noch Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Die Stadt Neubrandenburg bringt in das Treuhandvermögen die von ihr vorläufig anerkannten Mehraufwandsentschädigungen gemäß § 42 Abs. 2 LNOG M-V erfüllungshalber in gleichmäßigen monatlichen Teilzahlungen beginnend mit dem 05.09.2011 und folgend jeweils zum 25. d.M. beginnend im September 2011 ein. Satz 3 gilt entsprechend.

- (6) Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass die Stadt Neubrandenburg die Verwendung der Mittel aus dem Treuhandvermögen in nachvollziehbarer Form gesondert auszuweisen und abzurechnen hat. Eine Abrechnung erfolgt bis zum 30.06.2012.
- (7) Einnahmen, die im Rahmen der Erfüllung der übergelenden Aufgaben durch den neuen Landkreis gemacht werden, sind dem Treuhandvermögen zuzuführen, sofern es sich nicht um personalkostenbezogene Einnahmen handelt. Die Anbindung an das HKR-System und die Zugriffsberechtigungen werden durch die Stadt bis zum 31.12.2011 aufrecht erhalten. Die Anbindung an das HKR-System bleibt darüber hinaus bestehen, soweit die Abrechnung nach Absatz 6 Umbuchungen nach diesem Zeitpunkt erforderlich machen. Die auf Seiten der Stadt existierenden Dienstanweisungen und Rundverfügungen zum Haushalts- und Kassenwesen werden für diese Tätigkeiten als verbindlich erklärt. Die Stadt Neubrandenburg räumt dem anordnungsbefugten und mit den übergelenden Aufgaben betrauten Personal des neuen Landkreises das Recht zur Anordnung der Ein- und Auszahlung aus dem Treuhandvermögen ein.
- (8) Zu den Aufwendungen aus Abs. 5 Satz 2 gehören insbesondere auch Aufwendungen für die Anmietung von Räumlichkeiten, Hardware und Software, Büroausstattung, Arbeits- und Sachmittel und weitere Sachkosten.

- (9) Das Treuhandvermögen nach § 3 umfasst auch die investive Maßnahme am Sportgymnasium Lessinghaus, die nach dem 4. September 2011 zur Zahlung fällig wird. Diese Werterhöhung findet im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung keine Berücksichtigung.

§ 4

Aufgabensicherstellung

- (1) Die gemäß §§ 26 bis 28 LNOG M-V auf den Landkreis mit der vorläufigen Bezeichnung Mecklenburgische Seenplatte übergehenden Mitarbeiter nehmen in den bei der Stadt Neubrandenburg bestehenden Strukturen die gemäß § 11 LNOG M-V übergehenden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises als Personal des Landkreises und Aufgabe des Landkreises wahr. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung für die Zeit vom 04.09.2011 bis zum 31.12.2011 stellt die Stadt Neubrandenburg Folgendes entgeltlich zur Verfügung:

- die erforderlichen Büroräume nebst angemessener Büroausstattung,
- die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Arbeitsmittel (Hardware und Software, Literatur sowie anderen notwendigen Bürobedarf).

Die genannten Aufwendungen werden aus dem Treuhandvermögen nach § 3 finanziert.

- (2) Die konkrete Ausgestaltung der Art und Weise wie die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 in den bestehenden Strukturen der Stadt erledigt werden bleibt gesonderten Vereinbarungen vorbehalten, Näheres wird beispielsweise in gesonderten Miet- und Dienstleistungsverträgen geregelt.

§ 5

Ausgleichsleistung der Stadt Neubrandenburg

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass durch die vorliegende Verwaltungsvereinbarung nicht abschließend über die Mehraufwendungen i. S. d. § 42 Abs. 2 LNOG M-V befunden wird, sondern dass die endgültige Einigung bzw. Entscheidung über die Art und Weise der Berechnung, Höhe und den Ausgleich der Mehraufwendungen i. S. d. § 42 Abs. 2 LNOG M-V einer gesonderten Befassung der Beteiligten bzw. des Innenministeriums oder der Gerichte bedarf. Dies gilt insbesondere für die nach § 2 und § 3 gebildeten Haushalts- und Vermögenspositionen.

§ 6

Anwendungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für sämtliche gemäß § 11. LNOG M-V übergehenden Aufgaben, soweit sie nicht durch gesonderte Vereinbarungen auf die Stadt Neubrandenburg spezialgesetzlich oder auf Grundlage des § 165 KV M-V zurückübertragen worden sind.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Regelungszweck entspricht. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die Vereinbarung kann von den Parteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden.

Ort/Datum 29.08.2011



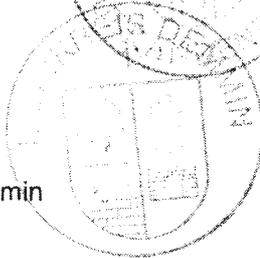
Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg



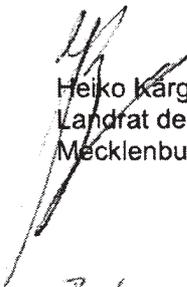

Harald Walter
1. Stellvertreter des
Oberbürgermeisters der Stadt
Neubrandenburg



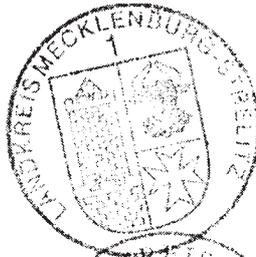
Siegfried Konieczny
Landrat des Landkreises Demmin



Thomas Disterheft
1. Stellvertreter des Landrats des
Landkreises Demmin



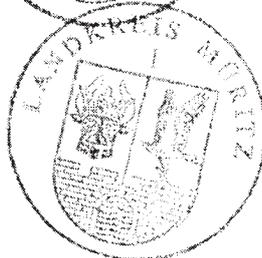
Heiko Karger
Landrat des Landkreises
Mecklenburg-Strelitz




Ingrid Sievers
1. Stellvertreterin des Landrats
des Landkreises Mecklenburg-
Strelitz



Bettina Paetsch
Landrätin des Landkreises Müritz




Siegfried Roloff
1. Stellvertreter der Landrätin des
Landkreises Müritz